



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	19.05.2008	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Antrag der CDU-Fraktion, betr.: Entfernung von großflächigen Werbevitrienen an der Kreuzung Von Hünefeld Straße/Mathias-Brüggen-Straße

Die Verwaltung wird beauftragt, die drei an der Kreuzung Von Hünefeldstraße/ Mathias-Brüggen-Straße befindlichen großflächigen Werbevitrienen (Decaux) zu entfernen.

Die Bezirksvertretung Ehrenfeld wandelt den Antrag in einen Prüfantrag um:

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, welche Möglichkeiten es gibt, großflächige Werbetafeln auf Privatgrundstücken entfernen zu lassen.

Grundsätzlich besteht für die Verwaltung lediglich dann die Möglichkeit Werbeanlagen auf Privatgrundstücken beseitigen zu lassen wenn diese keine Baugenehmigung haben und/oder gegen die geltenden Baurechtsnormen verstoßen.

Hier ist insbesondere § 13 Abs. 2, 3 und 4 BauO NRW einschlägig. Demnach dürfen Werbeanlagen weder bauliche Anlagen noch das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild verunstalten oder die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs gefährden. Eine Verunstaltung liegt auch dann vor, wenn durch Werbeanlagen der Ausblick auf begrünte Flächen verdeckt oder die einheitliche Gestaltung und die architektonische Gliederung baulicher Anlagen gestört wird. Die störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.

Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Werbeanlagen unzulässig. Zu dieser Regelung bestehen jedoch zahlreiche Ausnahmen.

Darüber hinaus sind Werbeanlagen in Kleinsiedlungen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und besonderen Wohngebieten nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Die Situation in dem Kreuzungsbereich „Mathias-Brüggen-Straße / Von Hünefeld Straße“ ist bei einer Ortsbesichtigung am 23.04.2008 aufgenommen worden. Hierbei wurde festgestellt, dass die dort errichteten Werbeanlagen von zwei Firmen für Aussenwerbung installiert wurden. Die Verwaltung wird die Werbefirmen auffordern, für die Werbeanlagen die erforderlichen Baugenehmigungen vorzulegen.

Falls für die Werbeanlagen keine Genehmigungen vorliegen wird ein ordnungsbehördliches Verfahren eingeleitet.

Es besteht für die Werbefirmen jedoch auch die Möglichkeit, die nachträgliche Legalisierung der Werbeanlagen im Rahmen eines Bauantragverfahrens überprüfen zu lassen.